



HEALTH-CLAIMS-VERORDNUNG dm & Co. abgemahnt zu „Immunwerbung“

Foodwatch hat dm, Voelkel und Barnhouse wegen vermeintlich irreführender Gesundheitswerbung mit dem Claim „Immun“ abgemahnt. „Die Unternehmen verpassen Zuckerbomben mit dem Wort ‚Immun‘ einen gesunden Anstrich und verlangen dafür sogar einen Aufpreis“, lautet die Kritik. Im Fall von dm geht es um einen „Immun-Smoothie für Kinder“ der Eigenmarke Mivolis. Hauptbestandteil des Produkts ist Fruchtpüree, angereichert mit zugesetzten Vitaminen. Es enthält rund zehn Prozent Fruchtzucker. „Laut der Health-Claims-Verordnung zugelassen ist etwa die Aussage, dass die Vitamine C und D jeweils zu einer normalen Funktion des Immunsystems beitragen. Das erlaubt Herstellern aber nicht, ihre Produkte als Ganzes Immun-Smoothie zu nennen“, so Foodwatch. „Wir prüfen den Hinweis und informieren dazu, sobald uns ein Ergebnis vorliegt“, erklärt dm auf LZ-Anfrage. *lz 48-24*

MARKENRECHT

McCain streitet um Smiley-Krokette

Das OLG Düsseldorf beweist Humor: „Lächeln bitte. Wie weit geht der Markenschutz einer Smiley-Form für tiefgekühlte Kartoffelprodukte?“ So beginnt das Gericht seine Mitteilung zu dem Streit, über den es diese Woche verhandelt hat und den es am 19. Dezember entscheiden will. Parteien sind der Konzern McCain – er hat sich den Smiley für Kartoffel-TK-Ware schützen lassen – und die Agrarfrost GmbH. Letztere hatte 2017 auf der Anuga mit ihrer eigenen Smiley-Krokette aufgewartet. McCain argumentiert, 30 Prozent der Verbraucher assoziierten die Smiley-Krokette mit McCain. *lz 48-24*

ZAHLUNGSVERKEHR

41 Prozent heben Geld an Kassen ab

Bargeld an Ladenkassen abzuheben, erfreut sich großer Beliebtheit: 41 Prozent aller Kunden nutzen diese Option. Das hat die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zum Thema „Schutz des Bargeldes durch Sicherung von Zugang und Akzeptanz“ geantwortet, unter Verweis auf die Deutsche Bundesbank. 85 Prozent aller Bürger fänden aber auch „den Zugang zu Bargeld über Geldautomaten und Bankschalter als einfach“, heißt es weiter. *lz 48-24*

AUSSENHANDEL

Brüssel geht gegen chinesische Zölle vor

Die EU-Kommission geht bei der Welthandelsorganisation (WTO) gegen chinesische Extra-Zölle auf Weinbrand vor – „um unsere Industrie vor dem Missbrauch von Handelschutzmaßnahmen zu schützen“. China hatte die Abgabe Anfang Oktober eingeführt, nach Bekanntgabe einer EU-Anti-Subventionsprüfung gegen chinesische E-Autohersteller. Die Volksrepublik hat nun zehn Tage lang Zeit, um zu reagieren. Wird keine zufriedenstellende Lösung gefunden, kann ein WTO-Panel ersucht werden, über den Fall zu entscheiden. *lz 48-24*

EU-Rechnungshof polarisiert

Bericht zur Lebensmittelkennzeichnung in Europa – Lücken in Gesetzgebung – Prüfer sehen Irreführungspotenzial für Konsumenten

Die Verbraucher drohen mit Blick auf ein regelrechtes Wirrwarr zur Lebensmitteldeklaration den Überblick zu verlieren, warnt der EU-Rechnungshof. Aus Sicht von Lebensmittelanwälten wirft das Gutachten indes selbst Fragen auf.

Der EU-Rechnungshof hat ein Sondergutachten zur Lebensmittelkennzeichnung in der EU publiziert. In ihrem 65-seitigen Bericht mit dem sperrigen Titel „Verbraucher können vor lauter Informationen den Überblick verlieren“ schreiben die Prüfer der EU-Kommission fünf „Empfehlungen“ ins Pflichtenheft, umzusetzen bis 2027.

So soll Brüssel beispielsweise „die EU-Staaten unterstützen, dafür zu sorgen, dass die Verbraucher die Kennzeichnung besser verstehen, etwa durch Sensibilisierungskampagnen“. Auch soll die Kommission die 27 Länder „dazu anhalten, ihre Kontrollen zur freiwilligen Kennzeichnung und dem Onlinehandel zu verstärken“.

Der wichtigste Ratschlag lautet, „Lücken im Rechtsrahmen“ zu schließen. Tadelnd betont der Hof: „Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) und Health-Claims-Verordnung (HCVO) verpflichten die Kommission, Maßnahmen zu elf Bereichen zu ergreifen. Sie hat aber nur vier abgeschlossen, etwa die verpflichtenden Ursprungsangaben.“ Im Gange seien etwa die Bereiche: gesundheitsbezogene Angaben, Nährwertprofile, Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite.

„Es verwundert, dass sich der Rechnungshof mit viel Aufwand mit der Lebensmittelkennzeichnung beschäftigt“, meint Sonja Schulz, Partnerin der Kanzlei Zenk. Und: „Der Hof scheint weder über die Gründe für das Scheitern der Nährwertprofile noch über die Hintergründe der On-hold-Claims für Botanicals informiert, kennt aber die Lösung: mehr Gesetzgebung.“

Auch Alfred Meyer, meyer.rechtsanwalts GmbH, nimmt Bezug auf die Botanicals, spricht: gesundheitsbezogene



Auf einen Blick: Der Rechnungshof hat untersucht, ob die Deklaration den Kunden hilft, fundierte Kaufentscheidungen zu treffen.

»Der Hof scheint nicht über die Gründe für das Scheitern der Nährwertprofile informiert zu sein, kennt aber die Lösung: mehr Gesetzgebung«

Sonja Schulz, Kanzlei Zenk

Angaben zu pflanzlichen Stoffen. „Die Empfehlung, nunmehr das Thema Botanicals anzugehen, ist mangels hinreichender Daten ein frommer Wunsch“, so der Münchner Jurist. „Generell leitet der Rechnungshof hier aus unzureichenden Daten verfehlt Empfehlungen ab. ‚Unzureichend‘, weil seine Recherche sich nur auf wenige EU-Staaten beschränkt – meist nur auf Belgien, Italien und Litauen bezogen.“

Sabine Bendias, Merx Pütz Rechtsanwälte, erklärt: „Soweit der Bericht zu dem Schluss kommt, dass die behördlichen Kontrollen in Kennzeichnungsfragen zu gering sind, sehe ich dies für Deutschland nicht ganz so kritisch. Wir haben ein Stück weit den Vorteil, dass die Kontrolle der richtigen Kennzeichnung nicht nur über die Behörden, sondern auch durch die Selbstregulierung des Marktes geschieht – über das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.“

An einer Stelle heißt es: „Sich ständig weiterentwickelnde Kennzeichnungspraktiken erhöhen die Komplexi-

tät und können die Verbraucher verwirren“, etwa das Weglassen eines Auftauhinweises oder der Begriff „antibiotikafrei“. Markus Grube, Partner der Kanzlei Grube Pitzer Konnertz-Häufler: „Die Beispiele zeigen, dass der Hof die wahren Herausforderungen nicht erkannt hat.“ Diese seien unter anderem: „Kennzeichnungsprivilegien, etwa für Verarbeitungshilfsstoffe; die fehlende Pflicht zur Angabe von Produktionsdaten oder die Verwendung von plakativen Artikelbezeichnungen, die die lebensmittelrechtliche Bezeichnung verkürzt und damit falsch wiedergeben.“

Aus Sicht von Peter Loosen, Geschäftsführer des Lebensmittelverbands Deutschland, „zeigt der Bericht das Potenzial der LMIV zur Verbraucherinformation auf“. Loosen bestätigt, dass es der Wirtschaft Probleme bereitet, dass einige Themen noch immer nicht geregelt sind – „beispielsweise die ‚kann enthalten‘-Kennzeichnung bei Allergenen oder die Vorgaben für vegetarische und vegane Erzeugnisse“. *gmt/lz 48-24*

„Zwetschgen Schnaps“ muss Obstbrand sein

Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe – Auswirkungen auf „gepanschte“ Obstschnäpse

Ein „Zwetschgen Schnaps“, der nicht den Vorgaben der EU-Spirituosenverordnung entspricht, spielt unzulässig auf die geschützten Bezeichnungen an.

Das OLG Karlsruhe hat in einem Rechtsstreit von zwei deutschen Spirituosenherstellern klargestellt, dass ein als „Zwetschgen Schnaps“ etikettiertes Produkt auch aus einem Destillat erzeugt werden muss, das zu 100 Prozent aus Zwetschgen stammt (*Az.: 14 U 192/23*).

Das von der Beklagten vertriebene, auf der Vorderseite als „Zwetschgen Schnaps“ bezeichnete Produkt enthielt jedoch ein Spirituosenmisch aus nur 33 Prozent Zwetschgen- und 67 Prozent Getreidedestillat. Dies entsprache nicht der Verbrauchererwartung und stelle eine unzulässige Anspielung auf die durch die EU-Spirituosenverordnung geschützte Begriffe „Obstler“, „Obstbrand“ und „Obstwasser“ da. Die hervorgehobene Bezeichnung „Zwetschgen



Destillate: Ein Obstler, Obstbrand oder -wasser muss auch aus Obst erzeugt ein.

Schnaps“ auf dem Etikett „erweckt den Eindruck, auch die Spirituose der Beklagten werde ausschließlich aus Zwetschgen hergestellt“, heißt es in der Urteilsbegründung.

„Das Urteil dürfte weitreichende Auswirkungen für die vielen als Schnaps bezeichneten Produkte haben, die aus verschiedenen Alkoholsorten zusammengemischt sind und

oft im Wesentlichen einfachen Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten“, erläutert Christofer Eggers, von der Kanzlei Squire Patton Boggs.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat die Revision zum BGH nicht zugelassen. Die Frist zur Einreichung einer Nichtzulassungsbeschwerde war zum Redaktionsschluss (*Mittwoch*) noch nicht abgelaufen. *be/lz 48-24*

Gremium kritisiert Regierungspolitik

Die Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) hat ihre strategischen Leitlinien für die künftige Agrarpolitik vorgelegt. Das Gremium bescheinigt den „bisherigen Bundesregierungen“ fehlende Fortschritte beim angestrebten Umbau der Landwirtschaft.

Aus Sicht des Bundesverbandes des Deutschen Lebensmittelhandels (BVLH) ist die künftige Bundesregierung aufgerufen, „klare Umsetzungsschritte zu beschreiben und den politischen Rahmen dafür zu setzen“. Besonders hervorzuheben sei, dass die ZKL grundsätzlich festhält, dass eine Vielzahl an Erzeugern nur wenigen Akteuren der abnehmenden Zwischenstufe gegenübersteht. BVLH-Präsident Björn Fromm: „Wir können nur zu nachhaltigen Lösungen kommen, wenn wir Wertschöpfungsketten richtig betrachten und verstehen. Insbesondere starke Zwischenstufen und ein sehr hoher Exportanteil haben maßgeblichen Einfluss auf Preise und somit auf die Situation der Landwirte.“ *dgl/lz 48-24*